Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Generalstaatsanwaltschaft

Ministère public du canton de Berne

Parquet général

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Verzicht auf Überweisung von Rapporten gegen unbekannte Täterschaft an die Staatsanwaltschaft und Bewirtschaftung dieser Rapporte

Art. 15 Abs. 2, 102 und 307 Abs. 4 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)[1]

1. Überblick

Gemäss Art. 307 Abs. 4 StPO kann die Kantonspolizei von der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft absehen, wenn

a. zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft offensichtlich kein Anlass besteht, und
b. keine Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt wurden.

Einer Regelung mittels Weisungen bedarf insbesondere die Behandlung von Rapporten gegen unbekannte Täterschaft.

2. Verzicht auf Überweisung von Rapporten gegen unbekannte Täterschaft an die Staatsanwaltschaft

Auf die Überweisung von Rapporten gegen unbekannte Täterschaft an die Staatsanwaltschaft ist zu verzichten, sofern die vier folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen sind ausschliesslich Vermögensdelikte (allenfalls verbunden mit Hausfriedensbruch), Straftaten gegen das Strassenverkehrsrecht oder Übertretungen,
b. Es handelt sich nicht um einen meldepflichtigen Fall im Sinne von Art. 307 Abs. 1 StPO und der gestützten darauf erlassenen Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft („Information der Staatsanwaltschaft durch die Kantonspolizei“).
c. Es besteht offensichtlich kein Anlass für weitere Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft,

[1] SR 312.0

d. Die Kantonspolizei hat während ihrer Ermittlungen keine polizeilichen Zwangsmassnahmen angewandt (zum Beispiel Personen vorläufig festgenommen oder Hausdurchsuchungen vorgenommen) oder formalisierte Ermittlungshandlungen durchgeführt (zum Beispiel verdächtige Personen zu Protokoll befragt).

Solche Rapporte sind indessen ausnahmslos an die Staatsanwaltschaft zu überweisen, wenn eine verfahrensbeteiligte Person es verlangt.

Der Verzicht auf Überweisung wird durch den zuständigen Einsatzleiter Fall verfügt. Die Kontrolle der oben erwähnten Voraussetzungen erfolgt direkt durch die vorgesetzte Stelle (Kaderstufe 1 oder 2) sowie durch die Kriminalpolizei (Innenfahndung).

Nach Eintritt der Verjährung erfolgt die Bewirtschaftung durch die Kantonspolizei.

3. Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen

Die Kantonspolizei behandelt Akteneinsichtsgesuche betreffend Polizeirapporte, die nicht an die Staatsanwaltschaft überwiesen werden. Bei zweifelhafter Berechtigung hat sie die Weisung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

Einsichtsgesuche betreffend Polizeirapporte, die an die Staatsanwaltschaft weiter geleitet wurden oder noch weiter geleitet werden, beurteilt die Staatsanwaltschaft.

Inkrafttreten: 1. Juni 2012

Bern, 29. Mai 2012

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) Rolf Grädel